1 Textliche Festsetzungen: gemäß § 9 (1) BauGB

1.1 Grundflächenzahl:

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne von § 19 (4) Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

1.2 Höhe baulicher Anlagen:

Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante der Fahrbahn der Erschließungsstraße vor der jeweiligen Gebäudemitte.

Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe SH) darf maximal 0,4 m über dem Bezugspunkt liegen.

Die höchstzulässige Traufhöhe (TH) beträgt 4,5 m über dem Bezugspunkt. Unter Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut zu verstehen.

Die höchstzulässige Firsthöhe (FH) beträgt 9,5 m über dem Bezugspunkt.

1.3 Zahl der Wohnungen:

Je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

1.4 Grünordnerische Festsetzungen:

1.4.1 Gehölzstreifen:

Auf den für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Es sind standortgerechte, heimische Arten zu verwenden. Für die gehölzfreien Bereiche sind die in der Pflanzliste 1 angegebenen Arten zu verwenden. Als Anfangspflanzung ist eine Pflanze je 1,5 gm zu setzen. Es sind mindestens 4 Arten zu jeweils mindestens 10 % zu pflanzen.

Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Pflanzliste 1

Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Acer campestre Alnus glutinosa (Schwarzerle Betula pendula Carpinus betulus (Hainbuche) (Rotbuche) Fagus sylvatica (Gemeine Esche) Fraxinus excelsion Populus tremula (Zitterpappel) Prunus padus (Frühe Traubenkirsche) Quercus robur (Stieleiche) (Ohrweide) Salix aurita

(Salweide)

(Grauweide)

(Eberesche) (Winterlinde)

Sorbus aucuparia Tilia cordata

Salix capraea

Salix cinerea

Sträucher Cornus sanguineum (Blutroter Hartriegel)

Corylus avellana (Haselnuß) Crataegus monogyna (Weißdorn) Frangula alnus (Faulbaum) (Schlehe) Prunus spinosa Rosa canina (Hundsrose) Rubus fruticosus agg. (Brombeere)

(Schwarzer Holunder) Sambucus nigra (Gemeiner Schneeball) Virburnum opulus

1.4.2 Regenrückhalteanlage:

Die geplante Regenrückhalteanlage (RRB) ist naturnah zu gestalten. Mindestens 25 % der Flache ist mit Geholzen der Pflanzliste 1 zu begrunen. Der krautige Bewuchs ist extensiv zu unterhalten.

2 Ortliche Bauvorschriften: (gemäß § 56 NBauO)

2.1 Dachform und Dachneigung:

Die Hauptdächer sind als Sattel-, Walm-, Mansard- Pult- oder Krüppelwalmdach auszubilden. Bei den Hauptdächern ist eine Dachneigung von mindestens 30° einzuhalten. Bei Mansarddächern ist oberhalb der Mansardlinie (Oberdach) auch eine geringere Dachneigung zulässig.

2.2 Garagen:

Für Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch Flachdächer zulässig.

2.3 Oberflächenwasser:

Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken oberflächig zu versickern. Eine Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Drainrinne / Einläufe) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von den Privatflächen oberflächig in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

2.4 Freileitungen:

Leitungen, z.B. zur Stromversorgung oder zur Telekommunikation sind grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind, ausgenommen während der Bauzeit, nicht zulässig.

3 Hinweise:

3.1 Bodenfunde:

(§ 14 Abs. 1 NDSchG)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige

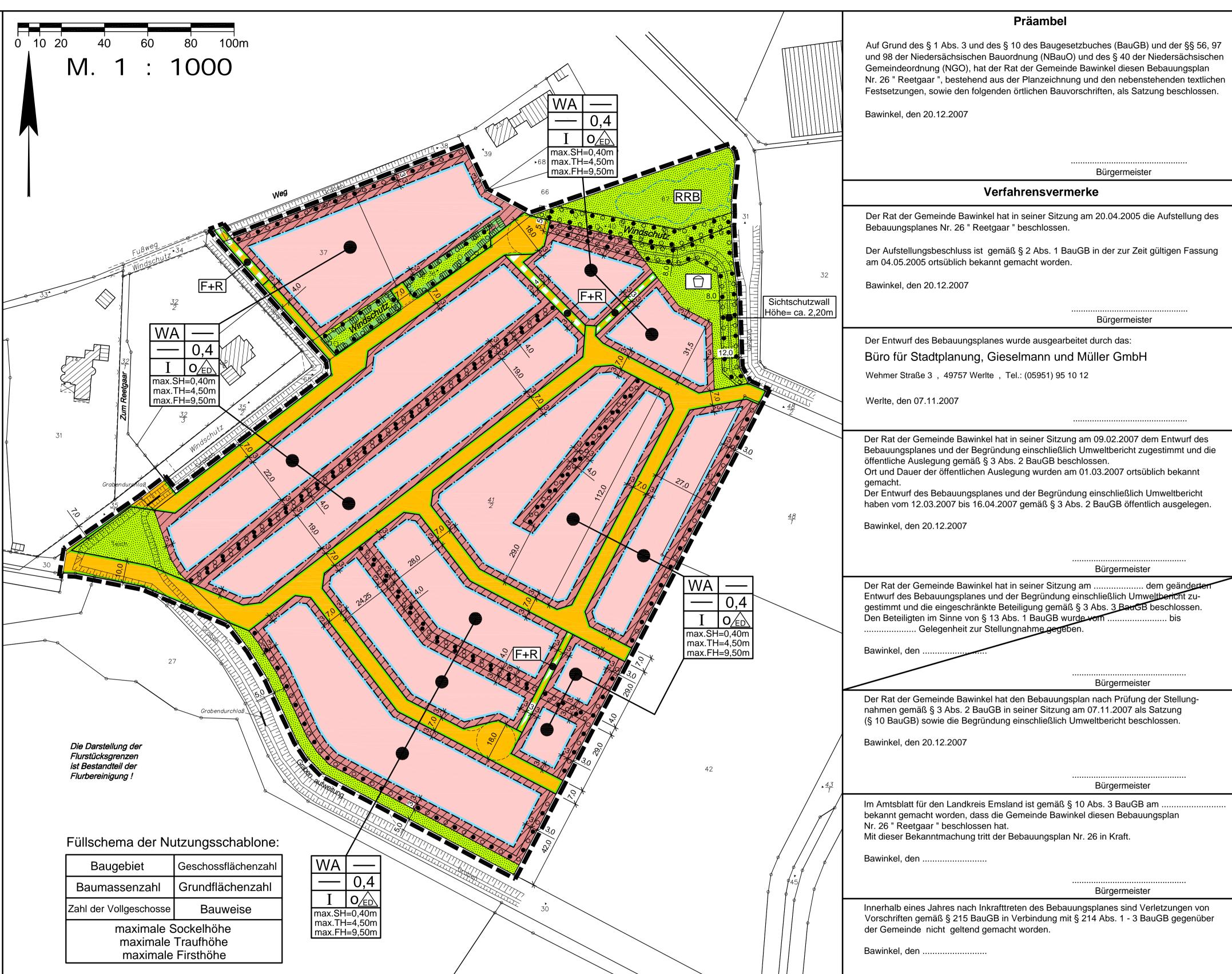
unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denk-

malschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Anlieger von Stichstraßen ohne Wendeplätze müssen ihre Abfallbehälter an den

ordnungsgemäß mit Abfallsammelfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr

oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen



3.3 Landwirtschaftliche Immissionen:

nutzung als nicht erheblich zu beurteilen.

4.1 Wallhecke gemäß NNatG:

Nachrichtliche Übernahme:

Wohngebietes überschritten.

Der Immissionswert von 0,10 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (GIRL) wird in Teilbereichen des

Laut dem vorliegenden Geruchsgutachten ist jedoch auf Grund der örtlichen Gegeben-

heiten, der örtlichen Akzeptanz gegenüber landwirtschaftlichen Gerüchen sowie der nur

geringfügigen Überschreitung die Geruchsimmissionsbelastung für die geplante Wohn-

Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Wallhecke gemäß § 33 des Niedersächsischen

Naturschutzgesetzes

der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden - entsprechend der Richtlinie zur

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Präambel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 20.04.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 " Reetgaar " beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 04.05.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bawinkel, den 20.12.2007

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das: Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH

Wehmer Straße 3, 49757 Werlte, Tel.: (05951) 95 10 12

Werlte, den 07.11.2007

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 09.02.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.03.2007 ortsüblich bekannt

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom 12.03.2007 bis 16.04.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bawinkel, den 20.12.2007

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am . Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom . Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bawinkel, den

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07.11.2007 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Bawinkel, den 20.12.2007

Bürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am . bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Bawinkel diesen Bebauungsplan Nr. 26 " Reetgaar " beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 in Kraft.

Bawinkel, den

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Bawinkel, den .

Landkreis:

Bürgermeister

Kartengrundlage: Auszug aus der Zuteilungskarte der Flurbereinigung Bawinkel Erlaubnis der Behörde für GLL Meppen (Amt für Landentwicklung)

Bawinkel Gemeinde:

Flur: 3 (alt) Maßstab: Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von

Emsland

ÖbVerm.-Ing. Illguth Standartpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungsund Katasterbehörde zulässig. (§ 5 Abs. 3 Nds. Gesetz über das amtliche Geschb.Nr.: 05 / 01

Gemarkung:

Bawinkel

Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dez. 2002) - Nds. GVBI. 2003 S. 5 -Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtbaulich

bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom Februar 2006) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die

Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

ObVerm.-Ing. Illguth

Lingen (Ems), den .

Planzeichenerklärung Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Allgemeines Wohngebiet

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Grundflächenzahl als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

SH=0.40m Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens als Höchstmaß (Sockelhöhe)

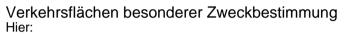
TH=4.50m Traufhöhe als Höchstmaß FH=9,50m Firsthöhe als Höchstmaß

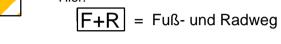
Offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



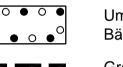
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung





Öffentliche Grünflächen

RRB Regenwasserrückhalteanlage

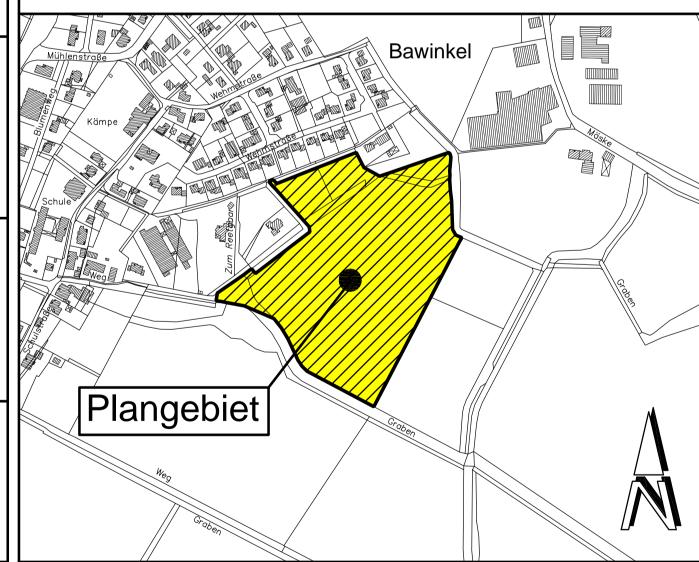


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

Maßstab 1:5000

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

ÜBERSICHTSKARTE



Gemeinde Bawinkel Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 26

" Reetgaar "

Mit örtlichen Bauvorschriften

BP26_End.DWG